

Vorlage Nr.: 20/054		22.11.2002	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	KD	10.12.2002	9
Kreistag	KD	16.12.2002	13

Festsetzung von Jagdwerten für die nicht entgeltlich nach den Vorschriften des BGB verpachteten Jagden (= Eigenjagden) im Kreisgebiet Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Die in der Anlage aufgeführten Jagdwerte für die nicht entgeltlich nach den Vorschriften des BGB verpachteten Jagden (= Eigenjagden) werden gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 der Jagdsteuersatzung des Kreises Recklinghausen vom 30.03.1990, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 10.01.2000, mit Wirkung vom 01.04.2003 neu festgesetzt.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreistag setzt nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Jagdsteuersatzung die Jagdwerte für die nicht entgeltlich nach den Vorschriften des BGB verpachteten Jagden (= Eigenjagden) für drei Jahre fest. Er kann die Jagdwerte nach drei Jahren neu für (jeweils) drei weitere Jahre festsetzen. Diese Werte sind vom Jagdpachtpreisniveau abhängig. Die letzte Anpassung an die aktuellen Pachtpreise ist zum 01.04.2000 vorgenommen worden.

Die bisher gültigen Jagdwerte sind überprüft und dem jetzigen Pachtpreisniveau angepaßt worden. Der Kreisjagdberater hat zugestimmt und ist einverstanden. Seit der letzten Jagdwertfestsetzung vor 3 Jahren sind 10 Eigenjagdbezirke durch Verpachtung ausgeschieden. Hinzugekommen sind, da nicht mehr verpachtet bzw. durch Neuordnung der Jagdreviere, 2 Eigenjagdbezirke.

Anlage

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Folz		gez. Scholze	gez. Schnipper
32	gez. Seidel	gez. Kretschmann		

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Festsetzung der Jagdwerte für die nicht entgeltlich nach den Vorschriften des BGB verpachteten Jagden gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 der Jagdsteuersatzung vom 30.03.1990, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 10.01.2000

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 der Jagdsteuersatzung des Kreises Recklinghausen werden für die nicht entgeltlich nach den Vorschriften des BGB verpachteten Jagden auf Vorschlag des Kreisjagdberaters in Verbindung mit den Hegeringsleitern die Jagdwerte je Hektar wie folgt festgesetzt:

Ort und Bezeichnung der Eigenjagd	bisheriger Jagdwert / ha	neuer Jagdwert / ha
--	---------------------------------	----------------------------

Castrop-Rauxel

Knyphausen	7,41 €	7,43 €
------------	--------	--------

Datteln

Ahsener Heide	16,70 €	17,51 €
Vogelsang	12,60 €	12,62 €
VEW-Datteln II	12,14 €	12,15 €

Dorsten

Hagenbeck	11,31 €	11,33 €
Rogge	21,14 €	21,42 €
Hagen-Onnebrink	20,26 €	20,06 €
Tüshaus	18,31 €	18,27 €

Westdeutsche Quarzwerke Dr. Müller GmbH	13,54 €	13,56 €
Eppendorf	18,57 €	18,70 €

Ort und Bezeichnung der Eigen- jagd	bisheriger Jagdwert / ha	neuer Jagd- wert / ha
--	-------------------------------------	----------------------------------

Gladbeck

Breiker Höfe	12,14 €	11,52 €
Gladbeck-Feldhausen	13,80 €	12,15 €
Wittringer Wald	11,75 €	11,26 €

Haltern

Strübingsheide	13,80 €	13,82 €
Seenjagd/Stevorvorbecken	13,28 €	14,22 €
„Weißes Kreuz“	---	20,83 €
Vogelsberg III	13,18 €	13,40 €
Uphusen	12,78 €	13,18 €
Tappe	13,74 €	13,93 €
Wasag-Chemie	11,80 €	14,23 €
Linnert	11,37 €	11,07 €
Breuckmann/Hagemann	12,46 €	11,60 €
Schrammberg/Haard	14,98 €	14,77 €

Kusenhorst	15,08 €	15,09 €
Tannenberg-Holt	17,89 €	18,02 €

Herten

Schloßwald	7,23 €	9,60 €
Graf von Westerholt	7,85 €	10,34 €
Haus Hasselt	8,47 €	11,76 €

Ort und Bezeichnung der Eigen- jagd	bisheriger Jagdwert / ha	neuer Jagd- wert / ha
--	-------------------------------------	----------------------------------

Marl

Herner Heide	17,35 €	16,59 €
Auguste Victoria	13,64 €	11,41 €

Oer-Erkenschwick

St. Johannes	16,54 €	17,26 €
Dachsberg	15,91 €	16,30 €

Waltrop

Neuhaus	11,24 €	12,03 €
---------	---------	---------

Nachrichtlich:

Die Verwaltung hat angesichts der finanziellen Lage des Kreises die Überlegung angestellt, den Jagdsteuerhebesatz, der derzeit 20 % beträgt, zu erhöhen. Sie hat allerdings davon Abstand genommen, weil die Untere Jagdbehörde u. a. zu Recht darauf verwiesen hat, dass die Jägerschaft durch die Hegemaßnahmen, die dazu beitragen, einen artenreichen Wildbestand für unsere Region zu erhalten, mit einem erheblichen finanziellen Aufwand belastet ist. Hinzu kommt, dass die Jäger bei Wildunfällen das Wild bergen und ggfls. entsorgen, was letztlich durch eine Kommune, z. B. bei Kreisstraßen durch den Kreis erfolgen müsste.

Darüber hinaus ist auch entscheidend, dass die Erhöhung des Hebesatzes lediglich

z. B. um	5 %-Punkte = 35.777,58 € Mehreinnahme
bzw. um	10 %-Punkte = 71.555,16 € Mehreinnahme

ausmachen würde, so dass unter Abwägung der Interessen vorgeschlagen wird, auf eine Erhöhung des Jagdsteuerhebesatzes zu verzichten. Im Haushaltsplanentwurf 2003 sind 150.000,-- € auf der Basis des Hebesatzes von 20 % vorgesehen.